



Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

Riezlern – Hirschegg – Mittelberg

Verordnung

über das Sperren von Skiabfahrten, Wanderwegen und Straßen
im organisierten Skiraum im Gebiet der Gemeinde Mittelberg

Lawinenverordnung Nr. 14 vom 30.01.2025 um 08:45 Uhr

Gemäß § 17 Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 44/2013, § 43 der Straßenverkehrsordnung
und der Verordnung der Gemeinde Mittelberg nach dem Sportgesetz wird angeordnet:

§ 1

Das Befahren, Betreten und Begehen der folgenden Skiabfahrten, Spazierwege und Straßen ist
verboten:

Skigebiet Kanzelwand / Fellhorn - keine Sperrung	Skigebiet Walmendingerhorn - keine Sperrung
Skigebiet Ifen - keine Sperrung	Sonstige Skipisten/Loipen/Rodelbahn - keine Sperrung
Wanderwege - keine Sperrung	Straßen - keine Sperrung

§ 2

Personen, die sich entgegen der gemäß § 1 angeordneten Sperre im Sperrgebiet aufhalten,
können angehalten werden. Sie begehen überdies eine Übertretung und sind von der Bezirks-
hauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihres Anschlages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verord-
nung 13/2025 außer Kraft.

Riezlern, den 30.01.2025

Für die Gemeinde Mittelberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Ronald Mostert

